



URNENABSTIMMUNG

vom 8. März 2026

Gemeindeordnung (GO); Gesamtrevision

Sehr geehrte Lenzburgerinnen und Lenzburger

Der Einwohnerrat von Lenzburg fasste an seiner Sitzung vom 30. Oktober 2025 in der Schlussabstimmung zur Gesamtrevision der Gemeindeordnung diesen Beschluss:

Der Einwohnerrat heisst die neue Gemeindeordnung **einstimmig** gut.

Lenzburg, 10. Dezember 2025

FÜR DEN STADTRAT

Der Stadtammann:
Daniel Mosimann

Der Stadtschreiber:
Christoph Hofstetter

Weitere Informationen (zum Beispiel Einwohnerratsvorlage, Gemeindeordnung mit informativen Verweisen auf übergeordnetes Recht [Stand: Einwohnerrat]; Synopse [Stand: Einwohnerrat]; Übersichtstabelle Finanzkompetenzen [Stand: Einwohnerrat]) unter

www.lenzburg.ch



Das Wichtigste in Kürze

Revisionsbedarf	Die Lenzburger Gemeindeordnung (GO) stammt aus dem Jahr 2004 und weist – auch aufgrund von Gesetzänderungen auf kantonaler Ebene – Handlungsbedarf auf.
Spezialkommission	Der Einwohnerrat setzte eine Spezialkommission ein, welche sich an sieben Sitzungen intensiv mit der Materie beschäftigte. In der Schlussabstimmung verabschiedete die Spezialkommission die Vorlage einstimmig.
Positive kantonale Vorprüfung	Der Kanton attestiert der vorliegenden Gemeindeordnung, dass sie mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist.
Systematik	Auf die ausdrückliche Wiederholung von übergeordneten Normen (z. Bsp. kantonales Recht) wird in der Gemeindeordnung verzichtet. Organisatorische Regelungen werden ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats transferiert.
Inhaltliche Anpassungen	Neu wird der modernere und in der Schweiz verbreitetere Begriff «Stadtpräsidium» anstelle von «Stadtammann» verwendet. Nach über 40 Jahren werden die Beträge der Finanzkompetenzen angepasst. Für Mitglieder des Einwohnerrats wird die kantonale Stellvertreterregelung für das Parlament sinngemäss eingeführt. Die Einwohnerratswahlen werden – wie bisher – nach den Stadtratswahlen durchgeführt. Der Vorschlag des Stadtrats, diese beiden Wahlen gleichzeitig durchzuführen, wurde vom Einwohnerrat abgelehnt. Die Zuständigkeit von Einbürgerungen von Ausländerinnen bzw. Ausländern wird dem Stadtrat zugeteilt.
Beschluss Einwohnerrat	Der Einwohnerrat stimmte der neuen Gemeindeordnung am 30. Oktober 2025 einstimmig zu.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die neue Gemeindeordnung annehmen?

Ja

Empfehlung Einwohnerrat, Spezialkommission und Stadtrat

Die Lenzburger Gemeindeordnung (GO) ist über 20 Jahre alt. Aufgrund kantonalen Gesetzesänderungen, parlamentarischer Vorstösse im Einwohnerrat und anderer Entwicklungen besteht Handlungsbedarf. Der Stadtrat erstellte gestützt auf diesen Handlungsbedarf einen Entwurf für die Gesamtrevision der Gemeindeordnung. Dieser Entwurf wurde von einer Spezialkommission des Einwohnerrats an sieben Sitzungen intensiv beraten und schliesslich – mit Änderungen – einstimmig gutgeheissen. An der Einwohnerratssitzung vom 30. Oktober 2025 diskutierte der Einwohnerrat verschiedene Themen, behandelte Änderungsanträge und stimmte schliesslich einstimmig der nun vorliegenden neuen Gemeindeordnung zu. Der Kanton erachtet den vorliegenden Entwurf als mit dem übergeordneten Recht vereinbar.

Mit der neuen Gemeindeordnung wird eine zeitgemässe Rechtsgrundlage für die Stadt Lenzburg geschaffen.

Nein

Keine Empfehlung

Der Einwohnerrat stimmte am 30. Oktober 2025 der neuen Gemeindeordnung einstimmig zu. Es gibt keine Nein-Empfehlung.

Der Stadtrat erstattet Ihnen dazu folgenden Bericht:

I. Ausgangslage

1. Die Lenzburger Gemeindeordnung (GO) datiert vom 24. Juni 2004, ist somit **über 20 Jahre alt**.
2. Auf kantonaler Ebene sind seither verschiedene Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die Änderungsbedarf in der GO auslösen. Auch wurden im Einwohnerrat verschiedene Vorstösse eingereicht, welche eine Anpassung der GO verlangten.
3. An der Einwohnerratssitzung vom 31. Oktober 2024 unterbreitete der Stadtrat dem Einwohnerrat die Vorlage «Gemeindeordnung; Gesamtrevision; Wahl einer **Spezialkommission**» (vgl. [Einwohnerratsvorlage 24/120](#)). An der gleichen Sitzung wählte der Einwohnerrat diese Spezialkommission, in welcher alle Parteien vertreten sind.
4. Der Stadtrat verabschiedete anfangs Dezember 2024 den Rohentwurf der Gemeindeordnung, damit die Spezialkommission diesen Rohentwurf für die Beratungen verwenden konnte.
5. Wie bereits in der Einwohnerratsvorlage 24/120 ausgeführt, wird auf kantonaler Ebene das Gemeindegesetz (GG) revidiert ([kantonale Website: "Totalrevision Gemeindegesetz"](#)). Die ursprünglich für die zweite Hälfte des Jahres 2024 vorgesehene Anhörungsphase ist nach aktuellem Stand für Januar 2026 geplant (Quelle: [kantonale Website: "geplante Anhörungen"](#)). Somit dürfte mit einem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes kaum vor Mitte 2029 zu rechnen sein.

II. Spezialkommission

1. Die Spezialkommission führte sieben Sitzungen durch, an denen sie die Gesamtrevision der GO diskutierte. Sie erhielt verschiedentlich Gelegenheit, gewisse Punkte in den Fraktionen vorzubespochen, um eine gezielte Diskussion zu fördern. Für die detaillierten, insbesondere kontroversen Diskussionspunkte wird auf das Kapitel V verwiesen.
2. In der Schlussabstimmung vom 3. Juli 2025 verabschiedete die Kommission **einstimmig** (bei einem abwesenden Kommissionsmitglied) den von ihr erarbeiteten Entwurf zur Weiterbearbeitung durch den Stadtrat. Jede Fraktion behielt sich vor, im Einwohnerrat zu spezifischen Themen Änderungsanträge zu stellen, namentlich zu Fragen, in denen sich die Fraktion in der Spezialkommission nicht durchsetzen konnte.
3. Nach den Sommerferien startete die Kommission die Arbeiten der **Revision des Geschäftsreglements des Einwohnerrats**.

III. Weiterbearbeitung der Gemeindeordnung (GO) durch den Stadtrat

Der Stadtrat beriet den von der Spezialkommission verabschiedeten Entwurf der GO an seiner Sitzung vom 16. Juli 2025. Er stimmte mit einer Ausnahme allen wesentlichen Änderungen der Spezialkommission zu (zu den Details wird auf das Kapitel V verwiesen). Betreffend Kompetenzsumme des Stadtrats für Liegenschaftskäufe vertrat der Stadtrat eine andere Meinung als die

Spezialkommission. An der Einwohnerratssitzung vom 30. Oktober 2025 folgte der Einwohnerrat der Argumentation des Stadtrats.

IV. Kantonale Vorprüfung

1. Am 17. Juli 2025 reichte der Stadtrat den von ihm am 16. Juli 2025 beschlossenen Entwurf der GO dem Kanton zur Vorprüfung ein.
2. Der Kanton teilte am 13. August 2025 mit, dass grundsätzlich **alle Bestimmungen der neuen GO mit dem übergeordneten Recht vereinbar** seien. Es fehle allerdings eine Regelung, wer die Abgeordneten in die Gemeindeverbände wähle (bisher Zuständigkeit des Stadtrats gemäss § 34 Abs. 2 lit. i GO). Der Kanton empfiehlt, diese Zuständigkeit vorzugsweise beim Stadtrat zu belassen.
3. Die Spezialkommission entschied am 19. August 2025 und der Stadtrat am 20. August 2025, diese Kompetenz, wie in der aktuell geltenden GO und vom Kanton empfohlen beim Stadtrat zu belassen.

V. Hauptthemen in der Spezialkommission und im Einwohnerrat

In diesem Kapitel werden die Hauptdiskussionspunkte in der Spezialkommission und im Einwohnerrat dargelegt.

A) Rechtssetzungsmethodik, Geschäftsreglement und Sachthemen

1. Die Spezialkommission will – wie die deutliche Mehrheit der Aargauer Gemeinden – keine Sachthemen in der GO regeln. Somit werden auch in der neuen GO die heutigen Themenfelder normiert.
2. Der Einwohnerrat bevorzugt, wie die Spezialkommission und der Stadtrat, eine **schlanke GO**. Verweise auf das übergeordnete Recht sollen so in der GO enthalten sein, dass sie ohne Volksabstimmung nachgeführt werden können. So bleibt die GO aktuell. Damit die neue GO insbesondere auch für rechtliche Laien trotz schlichtem **Verweis auf das anwendbare kantonale Recht** gut genutzt werden kann, werden die einschlägigen kantonalen Paragraphen als Anhang aufgeführt. Dieser Anhang ist formell nicht Teil der GO, sondern ist als Dienstleistung an die Bürgerinnen und Bürger zu verstehen.
3. **Organisatorische Regelungen**, welche ausschliesslich den Einwohnerrat betreffen (Zustellung der Unterlagen, Ablauf der Sitzung, parlamentarische Instrumente etc.) **sollen ausschliesslich im Geschäftsreglement des Einwohnerrats geregelt werden.**

B) Stadtmann oder Stadtpräsidium (§ 2 der neuen GO)

1. Seit mehreren Jahren wird auf kantonaler Ebene die Bezeichnung des Stadtmanns thematisiert (vgl. zum Beispiel die Anhörung zu den Organbezeichnungen «Regierungspräsidium», «Gemeindepräsidium» und «Gemeindeparlament» vom 28. Februar 2025 bis 6. Juni 2025; [kantonale Website: Anhörung "KV; Organbezeichnungen etc."](#)).
2. In der neuen GO wird anstelle der traditionellen Bezeichnung «Stadtmann» der modernere, geschlechtsneutrale und schweizweit verbreitete Begriff **«Stadtpräsident» bzw. «Stadtpräsidentin»** verwendet. Die Spezialkommission unterstützte diese Anpassung mit 4 Ja- gegen 3 Nein-Stimmen mit der gleichen Begründung wie der Stadtrat, ebenso der Einwohnerrat mit 24 Ja-

gegen 11 Nein-Stimmen (bei 4 Enthaltungen). Für die Minderheitsmeinung überwiegen die Vor-
teile der traditionellen Amtsbezeichnung.

3. Mit der Schlussabstimmung über die neue Gemeindeordnung stimmte der Einwohnerrat **ein-
stimmig** dieser neuen Regelung zu.

C) Kompetenzsummen für Liegenschaftskäufe (§ 4 und § 14 der neuen GO)

1. In der GO werden die Finanzkompetenzen geregelt, d.h. welches Organ (Gesamtheit der
Stimmberechtigten, Einwohnerrat oder Stadtrat) welche Ausgabenkompetenz erhält. Die vom
Stadtrat vorgeschlagenen Erhöhungen der Limite für das obligatorische Referendum für ein-
malige Ausgaben von **CHF 2,5 Mio. auf CHF 4 Mio.** sowie für jährlich wiederkehrende Ausga-
ben **von CHF 200'000 auf CHF 400'000** (vgl. § 4 Abs. 2 lit. b und c der neuen GO) waren sowohl
im Einwohnerrat wie auch in der Spezialkommission unbestritten. In Bezug auf Liegenschafts-
verkäufe (§ 4 Abs. 2 lit. d der neuen GO) konnte sich der Stadtrat, mit dem in der Spezialkom-
mission obsiegenden Betrag von CHF 2,5 Mio. einverstanden erklären. Der Einwohnerrat
stimmte diesem Betrag **einstimmig** zu.
2. Nachfolgende Erläuterungen beziehen sich auf die **Liegenschaftskäufe**, da in dieser Thematik
eine Differenz zwischen dem Stadtrat und der Spezialkommission bestanden hat und diese
Thematik auch im Einwohnerrat debattiert worden ist.
3. In der Gemeindeordnung aus dem 1982 (GO 1982) war die Regelung enthalten, dass der Stadt-
rat für den Abschluss von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken abschliessend zu-
ständig ist, wenn das Geschäft den Betrag von CHF 2,5 Mio. nicht übersteigt (§ 32 Abs. 2 lit. k
GO 1982).
4. Der **Stadtrat** unterbreitete der Spezialkommission diesen Vorschlag betreffend Zuständigkeit
für Liegenschaftskäufe:
 - **Volk** (Urnenabstimmung): **über CHF 6 Mio.** (heutige GO: über CHF 2,5 Mio.)
 - **Einwohnerrat:** **über CHF 4 Mio. bis CHF 6 Mio.** (heutige GO: über CHF 2,5 Mio.)
 - **Stadtrat:** **bis CHF 4 Mio.** (heutige GO: bis CHF 2,5 Mio.)
5. Die **Spezialkommission** diskutierte diesen Vorschlag des Stadtrats an mehreren Sitzungen
eingehend und kam zu diesem Beschluss:
 - **Volk** (Urnenabstimmung): **über CHF 5 Mio.** (heutige GO: über CHF 2,5 Mio.)
 - **Einwohnerrat:** **über CHF 3 Mio. bis CHF 5 Mio.** (heutige GO: über CHF 2,5 Mio.)
 - **Stadtrat:** **bis CHF 3 Mio.** (heutige GO: bis CHF 2,5 Mio.)
6. Der Stadtrat hielt für die Einwohnerratsitzung an den unter Ziff. 4 erwähnten Beträgen fest
und übernimmt nicht die Meinung der Spezialkommission, und zwar aus diesen Überlegun-
gen:

Teuerung, Preisentwicklung (Indizes)

Wie oben ausgeführt, wurde die heutige Kompetenzsumme des Stadtrats von
CHF 2,5 Mio. in der Einwohnerratsvorlage vom Dezember 1982 vorgeschlagen und blieb
seither unverändert.

Die mit verschiedenen Indizes bereinigte Kompetenzsumme von 1982 von CHF 2,5 Mio.
übertrifft den vom Stadtrat vorgeschlagenen Betrag von CHF 4 Mio. Diese regionalen bzw.

schweizerischen Untersuchungen decken sich mit den Erfahrungen des Stadtrats aus der **kommunalen Bodenpreisentwicklung**. Unter der Berücksichtigung, dass davon auszugehen ist, dass der mit der neuen GO festgelegte Betrag wiederum eine längere Zeit Bestand haben wird, erachtet der Stadtrat eine Erhöhung von CHF 2,5 Mio. auf CHF 4 Mio. als sachgerecht.

7. Zusammenfassend kam der Stadtrat zum Schluss, dass er für die **Beibehaltung der Handlungsfreiheit eine Kompetenzsumme für den Erwerb von Liegenschaften von CHF 4 Mio. erhalten soll**. Insbesondere aufgrund der Bodenpreisentwicklung, der Tatsache, dass Landerwerbe ein überschaubares Risiko darstellen und damit ein Gegenwert erworben wird sowie der Beständigkeit des in der GO festgeschriebenen Betrags soll dieser seit 1982 geltende Betrag von CHF 2,5 Mio. auf CHF 4 Mio. angepasst werden. Nur so kann rasches Handeln der Exekutive möglich sein. Ebenfalls mit der Begründung des rascheren Handelns soll neu der Einwohnerrat für Erwerbsgeschäfte für Liegenschaften über CHF 4 Mio. bis CHF 6 Mio. zuständig sein.
8. In der Einwohnerratssitzung vom 30. Oktober 2025 unterstützte der Einwohnerrat die Haltung des Stadtrats betreffend Erhöhung des Betrags für das obligatorische Referendum bei Liegenschaftskäufe (§ 4 Abs. 2 lit. d) auf CHF 6'000'000 mit 23 Ja- zu 15 Nein-Stimmen (bei 1 Enthaltung). Der Erhöhung der Kompetenzsumme des Stadtrats für Liegenschaftskäufe auf CHF 4'000'000 wurde mit 27 Ja- gegen 11 Nein-Stimmen (bei 1 Enthaltung) zugestimmt.
9. Mit der Schlussabstimmung über die neue Gemeindeordnung stimmte der Einwohnerrat **einstimmig** dieser neuen Regelung zu.

D) Zeitpunkt der Wahlen für Stadtrat und Einwohnerrat (§ 6 Abs. 3 der neuen GO)

1. In der aktuellen GO wird festgehalten, dass die Wahl des Einwohnerrats nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrats stattfindet (§ 12 Abs. 3 GO).
2. Die Spezialkommission sprach sich einhellig dafür aus, dass die GO auch künftig regeln soll, wann die Wahlen stattfinden sollen, d.h. getrennt (wie bisher und beispielsweise Aarau, Windisch, Zofingen) oder künftig gemeinsam (wie beispielsweise Baden, Brugg im Jahr 2025, Wettingen). Diese wichtige Frage möchte die Spezialkommission von der Legislative entschieden haben, nicht von der Exekutive.
3. Inhaltlich sprachen sich gleich viele Mitglieder in der Spezialkommission für eine gemeinsame wie eine getrennte Wahl aus.
4. Der Stadtrat favorisierte die Variante der gleichzeitigen Durchführung der Wahlen.
5. In der Einwohnerratssitzung vom 30. Oktober 2025 entschied sich der Einwohnerrat mit 20 Ja- zu 16 Nein-Stimmen (bei 3 Enthaltungen), an der bisherigen Regelung der **zeitlich getrennten Wahlen für Stadtrat und Einwohnerrat** festzuhalten. Sinngemäss wurde zur Begründung angeführt, dass bei Exekutivwahlen eher die Persönlichkeit der Kandidierenden, bei Legislativwahlen eher die Parteien im Vordergrund stehen würden und sich die Stimmberechtigten intensiver mit den Kandidatinnen und Kandidaten auseinandersetzen könnten.
6. Mit der Schlussabstimmung über die neue Gemeindeordnung stimmte der Einwohnerrat **einstimmig** der bisherigen Regelung zu.

E) Stellvertretungsregelung im Einwohnerrat (§ 7 der neuen GO)

1. Im Gemeindegesetz (GG) ist seit 2023 vorgesehen, dass in der GO die Vertretung längerfristig ver-
hinderter Mitglieder des Einwohnerrats vorgesehen werden kann; die Bestimmungen über die
Vertretung längerfristig verhinderter Mitglieder des Grossen Rats gemäss § 7a des Gesetzes über
die Organisation des Grossen Rats und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regie-
rungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 kommen sinn-
gemäss zur Anwendung (vgl. § 65 Abs. 5 GG).
2. Die Spezialkommission sprach sich mit 6 Ja- gegen 1 Nein-Stimme für die Annahme der Stellver-
tretungsregelung aus; ebenso der Einwohnerrat mit 23 Ja- gegen 15 Nein-Stimmen (bei 1 Enthaltung).
3. Mit der Schlussabstimmung über die neue Gemeindeordnung stimmte der Einwohnerrat **ein-**
stimmig dieser neuen Regelung zu.

F) Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern (§ 14 Abs. 2 lit. b der neuen GO)

1. Seit 2014 sieht das Gemeindegesetz vor (§ 18 Abs. 2 lit. f, § 37 Abs. 2 lit. k GG), dass in der GO die
Kompetenz für Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern dem Stadtrat delegiert wer-
den kann.
2. Ein Grossteil der Aargauer Gemeinden erklärte bereits die Gemeinderäte bzw. Stadträte für die
Einbürgerungen zuständig (z.B. Aarau, Baden, Brugg oder Niederlenz und Staufen).
3. Der Stadtrat schlug der Spezialkommission in seinem Entwurf der GO vor, **diese Zuständigkeit
vom Einwohnerrat an den Stadtrat zu verschieben**. Die Spezialkommission unterstützte diese
Anpassung mit 5 Ja- gegen 1 Nein-Stimme (bei 1 Enthaltung).
4. Im Einwohnerrat gab es keine detaillierte Diskussion zu dieser Thematik. Mit der Schlussabstim-
mung über die neue Gemeindeordnung stimmte der Einwohnerrat **einstimmig** dieser neuen Re-
gelung zu.

G) Behördenreferendum (Ergänzung des § 4 der neuen GO)

1. Im Gegensatz zum Kanton (§ 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung) kennt die Stadt Lenzburg ak-
tuell kein Behördenreferendum. Unter Behördenreferendum diskutierte die Spezialkommission,
ob eine Minderheit der Mitglieder im Einwohnerrat an der Einwohnerratssitzung beschliessen
kann, dass ein Beschluss des Einwohnerrats einer Volksabstimmung zu unterstellen sei. Bean-
tragt und verworfen wurde in der Spezialkommission mit 5 gegen 2 Stimmen, dass ein Drittel der
Mitglieder, somit 14 Mitglieder des Einwohnerrats, eine Urnenabstimmung verlangen können.
2. In der Einwohnerratssitzung vom 30. Oktober 2025 wurde die Einführung des Behördenreferen-
dums mit 16 Ja- gegen 23 Nein-Stimmen verworfen.
3. Mit der Schlussabstimmung über die neue Gemeindeordnung stimmte der Einwohnerrat **ein-**
stimmig einer Regelung ohne Behördenreferendum zu.

VI. Weiteres Vorgehen

1. Gestützt auf § 4 Abs. 1 lit. a der aktuellen Gemeindeordnung (GO) unterliegen Änderungen der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum.
2. Die GO bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 17 Abs. 1 GG).
3. Sobald die Genehmigung des Kantons vorliegt, wird die GO in Kraft gesetzt, voraussichtlich am 1. Juli 2026.
4. Bis zur Inkraftsetzung bearbeitet die Spezialkommission das Geschäftsreglement des Einwohnerrats weiter, unterbreitet es voraussichtlich am 12. März 2026 dem Einwohnerrat. Gleichzeitig mit der Vorlage zum Geschäftsreglement wird dann dem Einwohnerrat beantragt, die Spezialkommission aufzulösen.

Antrag:

Gestützt auf den einstimmigen Beschluss des Einwohnerrats vom 30. Oktober 2025 beantragt der Stadtrat, die neue Gemeindeordnung anzunehmen.

Lenzburg, 10. Dezember 2025

FÜR DEN STADTRAT

Der Stadtammann:
Daniel Mosimann

Der Stadtschreiber:
Christoph Hofstetter

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lenzburg

vom 30. Oktober 2025

Die Einwohnergemeinde Lenzburg,

gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG), erlässt folgende Gemeindeordnung:

A. Allgemeines

§ 1

Begriff und Organisation

¹ Die Einwohnergemeinde Lenzburg (nachstehend als «Stadt» bezeichnet) ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, die das durch ihre Stadtgrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst.

² Sie untersteht der Organisation mit Einwohnerrat.

§ 2

Organe

¹ Organe der Stadt sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) der Einwohnerrat;
- c) der Stadtrat;
- d) der Stadtpräsident bzw. die Stadtpräsidentin;
- e) die Kommissionen und Mitarbeitenden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

B. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 3

Grundsatz

¹ Die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten richtet sich nach dem kantonalen Recht¹.

¹ Orientierender Hinweis: Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; GG; SAR 171.100) regelt die Zuständigkeiten im § 56. Die jeweils aktuellen kantonalen Regelungen sind im Anschluss an die Gemeindeordnung in den «Orientierenden Hinweisen» aufgeführt.

§ 4

Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

¹ Das obligatorische und fakultative Referendum sowie die weiteren Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten richten sich grundsätzlich nach dem kantonalen Recht.²

² Diese Geschäfte müssen zusätzlich zu Abs. 1 obligatorisch zum Entscheid an der Urne vorgelegt werden:

- a) das Budget mit Steuerfuss;
- b) Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als CHF 4'000'000 zur Folge haben (vorbehalten bleibt lit. d);
- c) Beschlüsse für jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 400'000;
- d) Beschlüsse bei Liegenschaftsgeschäften
 - bei Verkäufen, Tausch oder Einräumen von Baurechten von mehr als CHF 2'500'000 (Wert der beidseitigen Tauschobjekte nicht zusammengerechnet, bei Baurechten: kapitalisierter Baurechtszins);
 - bei Käufen oder Annahme von Baurechten von mehr als CHF 6'000'000 (bei Baurechten: kapitalisierter Baurechtszins).

§ 5

Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren

¹ Initiativ- und Referendumsbegehren müssen einen klar gefassten, sachlichen Text enthalten.

² Sie sind von den Stimmberechtigten gemäss den kantonalen Regelungen auszufüllen.³

³ Initiativ- und Referendumsbegehren dürfen vom gleichen Stimmberechtigten nur einmal unterzeichnet werden. Sie sind der Stadtkanzlei zuhändigen des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Einwohnerrats einzureichen.

⁴ Das Verfahren bei Initiativ- und Referendumsbegehren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gesetzgebung.⁴

C. Der Einwohnerrat

§ 6

Zusammensetzung, Wahl

¹ Der Einwohnerrat besteht aus 40 Mitgliedern.

² Orientierender Hinweis: Das Gemeindegesetz regelt die Mitwirkungsrechte in § 57 ff. → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.

³ Orientierender Hinweis: Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR; SAR 131.100) regelt die formellen Anforderungen im § 43 → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.

⁴ Orientierender Hinweis: Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR; SAR 131.100) regelt das Verfahren in den §§ 62a ff. → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.

² Wählbar sind alle Stimmberechtigten, mit diesen Ausnahmen:

- a) Nichtwählbarkeit gemäss kantonalem Recht⁵;
- b) alle unmittelbar den Mitgliedern des Stadtrats unterstellten Mitarbeitenden der Stadt sowie deren Stellvertretende;
- c) alle unmittelbar den Personen gemäss lit. b unterstellten Mitarbeitenden der Stadt mit Führungsfunktion sowie deren Stellvertretende.

³ Die Wahl des Einwohnerrats erfolgt nach den Gesamterneuerungswahlen des Stadtrats auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

§ 7

Stellvertretung

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats können sich bei längerfristiger Verhinderung vertreten lassen. Es gelten die massgeblichen kantonalen Bestimmungen.⁶

§ 8

Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit des Einwohnerrats ergibt sich aus der Gemeindeordnung und den massgeblichen kantonalen Bestimmungen.⁷

² Zusätzlich nimmt der Einwohnerrat die ihm gemäss Gemeindeordnung obliegenden Wahlen vor.

§ 9

Organisation

¹ Die Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums, der Stimmenzählenden sowie deren Funktion richtet sich nach dem kantonalen Recht⁸ bzw. dem Geschäftsreglement.

² Eine Wiederwahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin für die folgenden zwei Jahre ist ausgeschlossen.

§ 10

Geschäftsreglement

¹ Der Einwohnerrat beschliesst ein Geschäftsreglement, dessen Erlass nicht dem Referendum untersteht.

² Das Geschäftsreglement enthält die ausführenden Bestimmungen, namentlich über die Organisation des Einwohnerrats (inkl. Sitzungsgeld), über die Verfahrensabläufe und über die parlamentarischen Interventionsinstrumente.

⁵ Orientierender Hinweis: Das Gemeindegesetz regelt die Nichtwählbarkeit im § 65 Abs. 2 → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.

⁶ Orientierender Hinweis: Das Gemeindegesetz regelt die Stellvertretung im § 65 Abs. 5 → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.

⁷ Orientierender Hinweis: Das Gemeindegesetz regelt die Zuständigkeit des Einwohnerrats im § 55 in Verbindung mit dem § 20 sowie § 66 → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.

⁸ Orientierender Hinweis: Das Gemeindegesetz regelt die Wahl des Präsidiums etc. im § 67 → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.

§ 11

Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlungen des Einwohnerrats sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden. Die Medienvertretenden haben in jedem Falle Zutritt.⁹

² Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Sitzungen des Einwohnerrates sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 12

Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GPFK)

¹ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte eine Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GPFK) von neun Mitgliedern sowie deren Präsidenten bzw. Präsidentin.

² Der GPFK obliegen die Aufgaben gemäss kantonalem Recht.¹⁰

³ Sie kann in einem Reglement ausführende Bestimmungen erlassen.

D. Der Stadtrat

§ 13

Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Stadtrat besteht aus fünf Mitgliedern.

² Der Stadtrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

³ Der Stadtrat erlässt eine Geschäftsordnung, welche Bestimmungen zur Organisation des Stadtrats enthält.

⁴ Der Stadtrat regelt die Delegation von Aufgaben an die Verwaltung.

§ 14

Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit des Stadtrats ergibt sich aus den massgeblichen kantonalen Bestimmungen.¹¹

² Es stehen ihm zusätzlich insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Liegenschaften, inbegriffen das Baurecht; der Entscheid ist endgültig, wenn
1. das Geschäft bei Erwerb und vergleichbaren Geschäften den Höchstbetrag von CHF 4'000'000 (bei Baurechten: kapitalisierter Baurechtszins) im Einzelfall nicht übersteigt;
 2. das Geschäft bei Veräusserung und vergleichbaren Geschäften den Höchstbetrag von CHF 2'500'000 (Wert der beidseitigen

⁹ Orientierender Hinweis: Diese Regelung entspricht dem § 26 des Gemeindegesetzes → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.

¹⁰ Orientierender Hinweis: Das Gemeindegesetz regelt die Zuständigkeit der GPFK hauptsächlich im § 47 f. → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.

¹¹ Orientierender Hinweis: Das Gemeindegesetz regelt die Zuständigkeit des Stadtrats im § 37 bzw. u.a. auch im GPR → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.

Tauschobjekte nicht zusammengerechnet, bei Baurechten: kapitalisierter Baurechtszins) im Einzelfall nicht übersteigt.

- b) die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer gemäss kantonalem Recht¹²;
- c) der Abschluss von Vereinbarungen, die kleinere Bereinigungen der Stadtgrenzen im Sinne des kantonalen Rechts¹³ betreffen;
- d) die Wahl von Abgeordneten in Gemeindeverbände gemäss kantonalem Recht¹⁴.

E. Verschiedene Bestimmungen

§ 15

Wahlbüro

¹ Der Einwohnerrat wählt aus den Stimmberechtigten neun Mitglieder des Wahlbüros¹⁵.

§ 16

Amtliches Publikationsorgan

¹ Veröffentlichungen erfolgen im lokalen Organ für amtliche Publikationen, soweit das kantonale Recht nicht zwingend die Publikation im kantonalen Amtsblatt vorschreibt.

² Das amtliche Publikationsorgan kann in geeigneter elektronischer Form erscheinen.

³ Der Stadtrat legt das amtliche Publikationsorgan fest.

§ 17

Gebühren der Stadt

¹ Soweit nicht separate kommunale Rechtsgrundlagen Gebühren, Abgaben etc. festlegen, sind die allgemeinen kantonalen Gebührengrundsätze anwendbar.¹⁶

§ 18

Inkrafttreten

¹ Die Gemeindeordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

² Sie ersetzt diejenige vom 24. Juni 2004.

¹² Orientierender Hinweis: Das Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht regelt die Übertragung der Zuständigkeit auf den Stadtrat im § 25 → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.

¹³ Orientierender Hinweis: Das Gemeindegesetz hält im § 4 fest, was unter einer Änderung der Gemeindegrenze zu verstehen ist → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.

¹⁴ Orientierender Hinweis: Das Gemeindegesetz regelt im § 79, dass die Gemeindeordnung diese Zuständigkeit definiert → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.

¹⁵ Orientierender Hinweis: Die Zusammensetzung und Aufgaben des Wahlbüros sind im Gesetz über die politischen Rechte (GPR; SAR 131.100) geregelt, insbesondere in den §§ 8 bis 10 sowie §§ 20 ff.

¹⁶ Orientierender Hinweis: Im § 1 Abs. 4 des allgemeinen Gebührengesetzes des Kantons (SAR 662.100) ist geregelt, dass die Gemeinden die Anwendbarkeit der kantonalen Gebührengrundsätze in der Gemeindeordnung übernehmen können → vgl. orientierende Hinweise im Anschluss an die Gemeindeordnung.

An der Urnenabstimmung vom 8. März 2026 von den Stimmberechtigten angenommen.

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am genehmigt.

Lenzburg,

**Stadt Lenzburg
Für den Stadtrat**

Der Stadtammann:
Andreas Schmid

Der Stadtschreiber:
Christoph Hofstetter

Orientierende Hinweise

Diese Hinweise auf das übergeordnete Recht etc. sind rein informativ und erleichtern die Lesbarkeit der Gemeindeordnung. Sie – wie auch die Fussnoten in der Gemeindeordnung – sind nicht Bestandteil der Gemeindeordnung, werden also weder vom Stimmvolk noch vom Einwohnerrat beschlossen und auch nicht vom Kanton genehmigt. Der Stadtrat führt diese orientierenden Hinweise periodisch nach.

Die Version der Gemeindeordnung [Stand Einwohnerrat] mit den orientierenden Hinweisen ist hier abrufbar:

[Gemeindeordnung 2026](#)

